

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0547/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	28.11.2012	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt A 10

Schallimmissionstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 5258 - Marktgalerie Bensberg -

Inhalt der Mitteilung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5258 – Marktgalerie Bensberg - soll die planerische Voraussetzung für das geplante Vorhaben „Marktgalerie“ schaffen.

In diesem Zusammenhang wurde eine schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros ACCON (ACB 1012-406677-924 vom 02.11.2012) durchgeführt.

Ergebnis:

Es besteht für die Geräuschsituation aus dem öffentlichen Straßenverkehr auf der Kadetten Straße und der Wipperfürther Straße eine erhebliche Vorbelastung, die durch den zusätzlichen Verkehr teilweise erhöht wird. Die sogenannten Sanierungswerte, 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht, werden überschritten. Es empfiehlt sich daher eine Prüfung der vorhandenen Bausubstanz gemäß DIN 4109, ob ausreichender Lärmschutz gegenüber dem Straßenverkehrslärm vorliegt.

Gemäß DIN 4109 wurden Lärmpegelbereiche ermittelt. Aufgrund der nächtlichen Fluglärmbelastungen sind Schlafräume mit einem fensteröffnungsunabhängigen Lüftungssystem auszustatten.

Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen ist das geplante Vorhaben aus schalltechnischer Sicht umsetzbar:

- Der Anlieferbereich ist mit einer hochabsorbierenden Verkleidung auszustatten.
- Nächtliche Anlieferung ist nicht realisierbar.
- Die gewerbliche Nutzung des Parkhauses zur Nachtzeit ist nur möglich, wenn schalldämmende Maßnahmen an den Lüftungsöffnungen vorgesehen werden oder das Parkhaus mit geschlossenen Fassaden ausgeführt wird.
- Gastronomische Nutzung ist möglich, nach 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen in Abhängigkeit der Innenpegel geschlossen zu halten.
- Die Außengastronomie kann ohne weitere Maßnahmen bis 24.00 Uhr betrieben werden.
Nach 24.00 Uhr sind aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
- Geplante Wohnnutzungen sind realisierbar, sofern keine Fenster von Räumen zum dauernden Aufenthalt in Richtung der geplanten Außengastronomie weisen.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung ist insgesamt plausibel, da die verwendeten Grundlagen für die Berechnung und Analyse der Lärmsituation im Plangebiet den rechtsgültigen Vorschriften entsprechen und die daraus resultierenden Schallimmissionen sowie deren Beurteilung nachvollziehbar erklärt und dargestellt sind.

Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 26.08.1998) unter Berücksichtigung aller der Betriebsstätte zuzuordnenden Lärmemissionen (z.B. haustechnischen Anlagen, Entlüftung der Parkdecks, Kältetechnik) eingehalten werden.